universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

# Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes

Zingerle, Ignaz Vinzenz

Innsbruck, 1871

X. Alte Rechtsgebräuche

urn:nbn:at:at-ubi:2-9558

# X. Alte Rechtsgebräuche.

---

1634 (988). Zams und Mals heissen Gedingstätten. Andere noch bekannte Dingstätten sind Fliess, Laas und Schlanders. Gedingstätte war Padöss in Taufers. Dinggassen waren zu Prutz, Zams.

1635. Das Täding soll vierzehen oder acht Tage früher kund gethan werden. (Stumm, Pillersee, Antholz, Absam.)

1636. Tädinge wurden gewöhnlich zweimal im Jahre, das eine im Frühlinge, das andere im Herbste abgehalten.

Die Frühlingstädinge fanden statt an folgenden Tagen:

1. Peter Stuhlfeier. (Laatsch, Taufers)
2. In der Fassnacht. (Terfens.)
3. Kässonntag. (Laatsch.)
4. St. Jörgen (Höttingen), Montag nach S. Jörgentag (Sterzing), vierzehn Tag vor oder nach St. Georgentag. (Vahrn.)
5. Am Montag nach der Pfingstwochen. (Zams.)
6. Sonntag nach dem hl. Blutstag zu Pfingsten. (Wens.)

Die Herbst- oder Wintertädinge wurden gehalten:

1. Um Martini (Wörgl), vierzehen Tage vor oder nach St. Martinstag. (Vahrn.)
2. Am Montag nach dem Zwölften nach Weihnachten. (Zams.)
3. Am Sonntag nach dem Zwölften zu Weihnachten. (Wens.)

1637. Es sind dreimal im Jahre ehelich Taiding am St. Görgentag, an St. Gallentag und zu Perchtnächten. (Brixen.)

---

1637. Geschichtsfreund I, 199.

1638. Im Gerichte Laudegg wurden an der Dinggassen zu Prutz dreimal im Jahre ehelich Taiding gehalten, Erstens zu dem Zwölften, zweitens beim eingehenden Mai, das dritte vierzehn Tage nach St. Martinstag.

1639. In Mils wurden ehehaft Tädinge gehalten in der Fassnacht, im Mai und im Herbste. (Mils.)

1640. In Ampass wurden Tädinge gehalten am Montag nach Allerheiligen Hochweihe und acht Tage nach Ostern. Letzteres begann zu früher Tageszeit umd Siebenuhr Vormittags. (Ampass.)

1641. In Weerberg wurde das Langestäding im Mai, das Herbsttäding im Oktober gehalten. (Weerberg.)

1642. Die grosse Gemein in Laatsch wurde am St. Peters-Stuhlfeiertag oder am Kässonntag gehalten. Ein jeder Nachbar, der bänerliche Rechte besass, musste dabei persönlich erscheinen bei der Strafe von einer Yhrn Wein. — Er durfte dabei nur sein ziemliches Seitengewehr und keine andere Waffe tragen. Die Strafen bestanden hier, wie im benachbarten Taufers, grösstentheils in Weinlieferungen.

1643. Richten soll man zu aller Zeit zu Weihnachten acht Tage vor bis auf den Zwölften, die Fassnacht acht Tage vor und acht Tage nach, und zu Pfingsten acht Tage vor und acht nach und die Woche, die man begeht von unsers Herren Leichnam und in dem Wimmat 14 Tag vor und 14 nach und zu allen Quatembern vier Tage. (Brixen.)

1644. Landgerichte sollen gehalten werden 14 Tage vor und nach Ostern und 14 Tage vor und nach Pfingsten. Soll aber auch zu andern Zeiten Landgericht gehalten werden, soll es auf beiden Freithöfen mit beiden Frohnboten an einem Mittwoch oder Pfinztag gehalten werden. (Ritten.)

Das ehelich Täding soll sein 14 Tage nach St. Martinstag und 14 Tage nach Pfingsten. (Villanders.)

1645. In Kolsass waren drei Ehehaft-Tädinge, in der Fasten, nach Ostern, im Herbste und mussten 14 Tage zuvor an Sonn-

---

1642. Vgl. Grimm RA. 287.

1643. Geschichtsfreund I, 211.

tagen öffentlich verrufen werden. Dabei soll Jeder, der eigen Rauch hat, mit seiner besten Wehr erscheinen. (Kolsass.)

1646. Ein jeglicher Leitgeb soll dem Richter bei jedem Täding eine Maass Wein und vier Kreuzer geben. Darum soll ihm das Schenken erlaubt sein. (Kolsass.)

1647. Bei den Tädingen wurde das betreffende Dorfrecht verlesen und die Gemeindevorstehung gewählt. Alle Gemeindebürger mussten bei Strafe anwesend sein, nur ehafte Not entschuldigte.

1648. Wenn der Richter zur Gränze von Natnrns kam, musste er das Pferd beschreiten und unter dem Geläute der grossen Glocke zum Tading reiten.

1649. Wenn der Richter beim Herbsttäding einen einaugigen Knecht, ein einaugiges Pferd und einen einaugigen Hund hat, so muss man dem Richter das Mahl zahlen, darzu er auch einen Anwalt und Schreiber laden mag. (Mils.)

1650. Ein jeder Richter zu Hall hat für das Fassnachttaiding zwölf Pfennig. Davon fallen dem Dorfmeister vier. Wenn im Herbsttaiding ein Richter ein einaugiges Ross, einen einaugigen Knecht und einen einaugigen Hund hat, ist man ihm das zweimal schuldig. (Terfens.)

1651. Dem Richter gibt der Mann mit der Hacken zwen Pfennig, die Frau mit der Spindel einen Pfennig, dass er die alten Rechte wahre. (Wens.)

1652. Es soll ein Richter aus dem Thal nicht kommen, er habe denn vier eingesetzt, zwei unten im Thal, zwei oben im Thal. Die sollen haben Gerichtes Gewalt zu bieten, wie ein Richter, bei Leib und Gut und die werden darum gesetzt, weil das Gericht fern ist. (Antholz.)

1655. Der Prätor hatte in jeder Woche drei Tage: Montag, Mittwoch und Freitag, wenn es nicht Feiertage waren, vom Aufgange der Sonne und nach drei durch die kleine Glocke seines Palastes gegebenen Zeichen zu Gerichte zu sitzen, so lange es Geschäfte gab. Die Dienstage und Donnerstage waren zu Kriminalgeschäften zu verwenden. (Trient.)

---

1649. Grimm RA. 255.

1653. Zeitschrift VIII, 13.

1654. Wenn einer mit dem linken Fuss zum Zaune steht, was dieser mit der Raggaun erlangen kann, das soll ihm niemand abhacken, aber ausserhalb soll es frei und gemein sein. (Thaur.)

1655. Beide Purnhöfe haben mit denen von Rum weder Besuch noch Holz, noch Wunn noch Weide, ausgenommen, so er mit dem einen Fuss an dem Hofzaun steht und so weit er mit einer Parten werfen kann, so fern hat er Zaunholz mit denen von Rum. (Rum.)

1656. Es ist verboten, dass einer auf dem Bach von der Still bis in Ursprung, als weit einer mit einer Parten werfen mag, weder ob noch unter des Baches holze. (Rum.)

1657. Wir haben von des Holzes wegen Gerechtigkeit in das Zimmerthal hinabwärts, als fern einer von Säm aus mit einem Maisbeil werfen mag. (Rinn.)

1658. Ein jeder Söldner soll nicht mehr als zwei Hennen und einen Hahn haben. Diese haben nicht weiter zu gehen, wie fern einer von seinem First mit einem iren (ledernen) Handschuh wirft. (Stans.)

1659. Niemand soll dem Federspiel zu nahe schlagen davon, als weit, als einer mit der rechten Hand werfen mag. (Antholz.)

1660. Wenn in Thaur einer als Malefizperson zur Züchtigung gestellt werden sollte, führte man ihn bis auf's Harthauserbrückl. Dies musste der Anwalt thun, wozu er auch die Dorfmeister von Arzl, Rum und Thaur fordern konnte. Auf dem Harthauserbrückl sollte der Richter aus Hall auf den Gefangenen warten, den der Anwalt ihm mit der Inzicht übergeben sollte. Wenn aber der Richter nicht dort war, band der Anwalt den Gefangenen an einen Seidenfaden. Lief er fort, so hatte dies der Richter zu verantworten. (Thaurer Weisthum.)

1661. Wenn man einen schädlichen Mann hie im Dorfe fienge, das soll man der Herrschaft zu wissen thun. Kommt dann die Herrschaft und nimmt den schädlichen Mann, ist es wohl und gut. Nimmt ihn aber die Herrschaft nicht, so soll man es die Milser

---

1655. Grimm RA. 58 ff. Quitzmann RV. 158. Grimm Weisth. III, 662. 684. 700. Birlinger II, 178.

1658. Vgl. Grimm RA. 152.

1660. Grimm RA. 182. Zeitschrift für deutsche Philologie II, 325.

wissen lassen und die Nachbarn wissen lassen und die Nachbarn von Baumkirchen sollen darnach den schädlichen Mann antworten auf die Steinbrucken und daselbst an der Steinbrucken mit einem seidenen Faden an die Gattersäule binden. Daselben häng er dann lang oder kurz. (Baumkirchen.)

1662. Wenn wir einen Gefang'nen hätten, sollen wir es dem Richter zu wissen thun und sollen den Gefang'nen antworten an den Essgatter. Kommt der Richter und nimmt ihn zu seinen Handen, ist es gut; kommt er nicht, so heften wir ihn mit einem Seidenfaden an den Essgatter und er stehe da, wie lang er wolle. (Alrans.)

1663. Wenn die Baumkirchner einen Gefangenen hätten, sollten sie ihn bis auf die Steinbrücke antworten und daselbst an einem Seidenfaden anbinden, wo dann die Milser den Gefangenen annehmen sollen. Wenn aber die Milser auf gescheh'ne Anzeige nicht erschienen und der Gefangene gegen Baumkirchen liefe, sollen die Baumkirchner ihn wieder fahen. Würde er sich aber gegen Mils wenden und laufen, sind die Baumkirchner nicht schuldig, ihm weiter nachzulaufen. (Mils.)

1664. Unser Feld sollt auch versichert sein vor ihrem Vieh gleicher Weise, als der ein Seidenfaden darum ziehe. (Patsch.)

1665. Unser Mark geht hinauf zu dem Winkelhof durch den Herd auf in den Weg. (Wens.)

1666. Gränzen sind durch Steine mit Kreuzen bezeichnet. (Ampass.)

1667. Wenn ein Edelmann eine Bäurin heiratet, so soll die Bäurin steuern, wie sie früher gethan hat; wär aber, dass ein Bauer ein Edelweib nähme, so sollen beide miteinander steuern. (Laudegg.)

1668. Eine mit zwölf Söhnen gesegnete Ehe, wenn alle zwölf zugleich, obschon kurze Zeit am Leben waren, befreite die Eltern für immer von allen öffentlichen Abgaben und Lasten. (Trient.)

1669. Dem Ehebrecher, der einer unbescholtenen Frau Ge-

---

1664. Grimm RA. 183.
1668. Zeitschrift VIII, 31.
1669. Zeitschrift VIII, 51.

walt anthat, wurde der Kopf abgeschlagen, aber nur, wenn er mit dem beleidigten Gatten nicht Pace gemacht hatte. (Trient.)

1670. Die Strafe der Entführung einer Frau vom Stande aus der Stadt war Enthauptung, einer gemeinen die Geldbusse von 200 Lire, und für den, der diesen Betrag binnen acht Tagen nicht bezahlte, das Abhauen der rechten Hand. (Trient.)

1671. Auf Nothzüchtigung oder Raub einer Jungfrau stand der Tod. (Trient.)

1672. Wenn ein Kuppler oder eine Kupplerin eine Frau oder eine Jungfrau vom Stande verführte, wurde dem Schuldigen ein Auge ausgerissen, er aus der Stadt gestäupt und für immer des Landes verwiesen. (Trient.)

1673. Kuppler, die dreimal waren betreten worden, mussten sich selbst öffentlich entkleiden und wurden sodann auf einem Tisch, der in einem eigens dazu bestimmten Einfange stand, geprügelt. (Ampezzo.)

1674. Oeffentliche Huren mussten als Kennzeichen ein drei Finger breites gelbes oder safranfarbiges Band tragen, das vorne und rückwärts von der linken Schulter bis an den Gürtel reichte und angenäht war. Die ausser dem Frauenhause lebten, wurden, wenn sie keinen Mann hatten, öffentlich unter Trommelschlag dahin geführt. (Trient.)

1675. Die gemeinen Fräulein sollen auf ihren Schuhen ein gelbes Fähnlein tragen, damit man sie erkenne. (Meran.)

1676 (951). In früheren Zeiten nahm man zur Setzung des Marksteines Knaben mit und gab ihnen Ohrfeigen, damit sie sich die Gränze genau merkten. (S. v.)

---

1670 Zeitschrift VIII, 51.

1671. Zeitschrift VIII, 52.

1672. Zeitschrift VIII, 52.

1673. Zeitschrift VIII, 68.

1674. Zeitschrift VIII, 52. Weinhold deutsche Frauen 291. Scherr Geschichte der deutschen Frauen 213.

1675. Haupt Zeitschrift VI, 425.

1676. Grimm RA. 143. 545. Birlinger II, 197. Schon die lex Ripuaria sagt: cum duodecim pueris accedat et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas. Vgl. Vernaleken A. 394.

1677. Wenn einer einen Markstein ausbaut, so soll er um sich schauen, ob er Jemanden sähe. Sieht er Jemanden, so soll er ihn rufen und ihm den Markstein zeigen, wie er ihn ausgebaut hätt; sieht er aber Niemanden, dann soll er den Mähner zu sich nehmen und den Markstein sogleich wieder an die alte Statt setzen bei 52 ℔ Strafe. (Weer, Baumkirchen, Kolsass.)

1678. Wer einen Markstein ausbaut und nicht sogleich wiederum einsetzt, ist verfallen um 52 ℔ Berner. Wenn einer einen Markstein verrührt oder umfällt, soll er mit dem Pfluge stille halten und den Markstein sogleich an die alte Statt setzen, sonst ist er strafbar. (Höttingen.)

1679. Wenn einer einen Markstein ausbaut, und lässt das Vieh stehen und setzt den Markstein wieder an seine Statt, dann ist er nicht verfallen; thut er dies nicht, ist er verfallen 52 ℔. (Alrans.)

1680. Wenn einer ungefähr einen Markstein ausbaut, soll er alsbald den nächsten Nachbar herbeirufen, den Markstein wieder an seine rechte Statt setzen und es dann auch dem, den der Markstein berührt, anzeigen. Würde aber einer einen Markstein, Stock oder Baum gefährlicher Weise zu Trotz oder zu seinem eigenen Nutz ausbauen, ausgraben oder abhacken und würde das ihm bewiesen, so ist er um 52 ℔ Berner Strafe verfallen. (Mils.)

1681. Wenn einer einen Markstein zufällig ausbaut, so soll er um einen Nachbar sich umsehen, den herbeirufen, den Markstein wieder an seine rechte Statt setzen, und dem, den der Markstein berührt, es wissen lassen. Wenn er einen Nachbar nicht haben kann, sollen ihm der Pflughalter und ein Mann den Markstein wieder einsetzen. Wer aber einen Markstein wissentlich ausgrübe, verfällt um 25 Berner. (Terfens.)

1682. Wer ein Gränzzeichen freventlich versetzte, musste binnen 3 Monate 50 fl. rhein. bezahlen. That er dies nicht, wurde ihm eine Hand abgehauen und er des Landes auf ewig verwiesen. (Trient.)

---

1677. Vgl, Grimm RA. 542. 546.
1682. Zeitschrift VIII, 53. Grimm RA. 518.

1683. Wer von ungefähr einen Markstein verrückt, soll nach jenem schicken, der an ihm liegend hat, und sollen den Markstein wieder setzen gegen dem Gericht ohne Schaden; wer aber denselben nicht haben kann, soll nach einem andern Nachbar schicken, und sie sollen den Stein setzen ohngefährd. (Vahrn.)

1684. Wer mit bewaffneter Hand einem in sein Haus über sein Drischübel (Schwelle) laufet ihm selben oder einem andern nach, der ist kommen um L Mark dem Gericht und dem, des das Haus ist, und der Stadt als viel. (Brixen.)

1685. Wenn jemand einem Bürger in Meran auf Unzucht in sein Haus geht oder lauft oder jemanden darein jagt, der flüchtig wird, kommt er innerhalb des Trupfstalles, so soll er geben zu halber Busse, dem er nachfolgt 25 ℔ Berner, dem Gerichte 25 ℔, und dem Wirte, unter dessen Trupfstall er kommt, soll er auch geben 25 ℔. Kommt aber der, der ihn da jagt, weiter bis über die Schwelle, so soll er zu ganzer Busse jeglichem 50 ℔ geben. (Meran.)

1686. Es durfte niemand Keinem freventlich mit wehrhafter Hand unter dessen Tropfstall laufen bei 52 ℔ Strafe. (Baumkirchen, Tulfes, Weer, Kolsass, Absam.)

1687. Wenn das geschähe, das zwei mit einander kriegten und einer vor dem andern flüchtig würde in eines Biedermannes Haus, und liefe ihm der andere nach mit freventlicher Hand unter den Trupfstall, der ist der Herrschaft verfallen 50 ℔. (Pfunds, Laudegg.)

1688. Wer einem mit Frevel in sein Haus oder seinen Tropfstall nachlauft, ist dem Gericht verfallen 72 Pfennig. (Stumm.)

1689. Es soll keiner dem andern gefährlichen unter seinen Trupfstall laufen bei 52 ℔ Berner. (Terfens.)

1690. Tritt einer dem andern freventlich nach unter sein Trupfstall, ist verboten bei 5 ℔. (Stams.)

1691. Wer dem andern mit wehrhafter Hand unter sein Trupfstall lauft und jagt, der ist kommen um 50 ℔, kehrt sich

---

1683. Geschichtsfreund I, 272.

1684. Vernaleken A. 384. Vgl. Grimm RA. 174. 549.

1685. Haupt Zeitschrift VI, 430. Grimm RA. 549. Vernaleken A, 384.

1691. Geschichtsfreund I, 291.

aber jener um und schlägt den todt, der ihn gejagt hat, der soll dem Gerichte nicht büssen, sondern gegen Gott allein. (Vahrn.)

1692. Steinwürfe sind verbotene Wehr und gelten dem Gericht 50 ℔. (Pfunds.)

1693. Bückt sich einer nach einem Steine und hebt den auf unter das Knie und lasst ihn fallen, der ist darum nicht schuldig, hebt er ihn aber über das Knie, ist er verfallen fünf Pfund, hebt er in die Höhe und beut den Wurf, das ist 52 ℔, wirft er und trifft, so soll er büssen, darnach der Schad ist; fehlt er, ist er verfallen Leib und Gut. (Stans.)

1694. Wenn einer einen Stein aufhebt über's Knie und wirft nicht, sondern lässt den Stein fallen, ist Peen 50 ℔, wirft er aber, soll er abkommen, darnach er Schaden thut. (Buchenstein.)

1695. Wer eine Armbrust spannt und schiesst und trifft eines, darnach er Schaden thut, darnach büsse er. Wäre aber, dass er fehlt, ist er dem Gerichte kommen um ein Pfund auf Gnade. Wäre aber, dass er spannet und legt einen Pfeil auf und schiesst nicht, ist er dem Gerichte fällig um 5 ℔. Item, wer Spiess oder Lanzen schwenkt, Schwert oder Messer zuckt, davon ist man dem Gerichte fällig 5 ℔. Wer einen mit einer Hacken anlauft und schlägt ihn mit dem Oehr, der ist fällig dem Gerichte um 50 ℔; schlägt er ihn aber mit der Schneide, büsse er, darnach er Schaden thut. (Vahrn.)

1696. Wer einen Stein freventlich aufhebt, der ist kommen um 5 ℔, legt er ihn wieder nieder oder wirft ihn von sich, so ist er kommen um 10 ℔, wirft er aber nach einem Menschen und trifft er nicht, so ist er kommen um 50 ℔ auf Gnade, trifft er aber, büsse er, darnach er Schaden thut. (Vahrn.)

1697. Wenn ein fremdes Vieh einen Schaden thut, soll man es gütlich einthun und dies den Nachbar, dessen das Vieh ist, wissen und seinen Schaden beschätzen lassen. Will er den ersetzen, das ist gut; will er aber dies nicht thun, so soll man dem Vieh Wasser und Heu oben auf das Dach setzen. Das mag das Vieh niessen so best, als es kann und mag. (Tulfes.)

---

1694. Zeitschrift V, 123.

1695. Geschichtsfreund I, 290.

1696. Geschichtsfreund I, 291.

1698. Wer einen „bährenden“ Baum auf der Gemeinde abschlägt, zahlt 5 ℔ Berner (Mils, Terfens, Kematen), 52 ℔ Berner (Tulfes).

1699. Wer Reben oder Fruchtbäume abschnitt oder eine Saat verwüstete, wurde durch die ganze Stadt gepeitscht und auf drei Jahre verbannt. Er durfte auch nach Verlauf dieser Zeit nur dann zurückkehren, wenn er den verursachten Schaden, der für jeden Fuss eines Fruchtbaumes auf 25, und für jeden Fuss einer Rebe auf zehn Lire angesetzt war, vollkommen gut gemacht hatte. Der es nochmals that, dem wurde eine Hand abgehauen und er auf ewig des Landes verwiesen. (Trient.)

1700. Schlägt einer einem mit Gefährde einen berenden Baum ab oder wüstet ihn sonst, der ist kommen gegen das Gericht um 50 ℔ auf Gnade. (Vahrn.)

1701. Alle freie Wässer, Wälder und Weiden und Wildbahnen sollen frei sein und deren sollen Arm und Reich niessen, wie sie mögen, ausgenommen das Rothwild, den Hahn, den Fasan und das Federspiel. (Laudegg.)

1702. Was Federspiel ist, gehört alles dem Herrn und dazu die Fischweid und die kleine Jagd. Wer den Gejaid thut, der soll dem Richter zwei Eichhorn geben. (Pillersee.)

1703. Wir haben alles Gejaid, dann dreierlei nicht, nur das Reh, das Rothwild und das Wildschwein ist uns verboten. Den andern Gejaid haben wir allen und soll dafür jedes Haus zwen Vierer geben. (Brandenberg.)

1704. Wasser und Jagd ist gemein. (Landsprache von Schlanders.)

1705. Bevor man in einer Riesen Holz ablässt, soll man nach altem Herkommen dreimal rufen. (Laudegg, Wens, Kolsass,)

1706. Wenn einer auf der Riese ein Ens- oder Zimmerholz ablassen will, soll er dreimal rufen: „Ist jemand hier, der hüte sich.“ (Pfunds.)

---

1698. Quitzmann RV. 150. 251. Vernaleken A. 387.
1699. Zeitschrift VIII, 53. Vgl. Vernaleken A. 388. Birlinger II, 227.
1700. Geschichtsfreund I, 272.
1704. Quitzmann RV. 154.

1707. Wenn einer mit seinem Holz auf die Riesen kommt und will das Holz anlassen und treiben, soll er früher mit lauter Stimme dreimal schreien: „Aus der Ries, aus der Ries, aus der Ries!“ und mag darnach anlassen. (Stans.)

1708. In Zehentsachen war verordnet, dass, wenn zur Zeit der Einsammlung der Früchte der Zehentherr auf dem Felde dreimal mit lauter Stimme gerufen wurde und nicht erschien, der Eigenthümer oder seine Leute den Zehent auf dem Felde ohne fernere Haftung liegen lassen konnten, wenn sie nur das dreimalige Rufen und die Zurücklassung des Zehntens mit einem Eide bekräftigten. (Trient.)

1709. Des Nachts bei beschlossnem Thor, bei gerochem Feuer und bei schlafenden Augen soll ein Armmann sicher sein in seinem Hause. (Pfunds.)

1710. Wer einem bei Nacht und bei Nebel und bei gerochnem Feuer und versperrter Thür in sein Haus geht, das ist verboten bei Leib und Gut. (Stans.)

1711. Wer dem andern in sein Haus geht bei gerochnem Feuer und bei Nacht und Nebel, ist verfallen um 5 ℔. (Stams.)

1712. Niemand soll dem andern weder seinen Knecht noch seine Dirn vor dem Jahr aus dem Brote dingen bei einer Peen von 52 ℔ Berner (Tulfes), bei 5 ℔ und bei des Mannes Schaden. (Ampass.)

1713. Jedermann soll mit seiner Wehr bereit sein, so best er mag, wenn ein Landgeschrei auferstünde, bei einer Peen 52 Berner. (Tulfes, Kolsass.)

1714. Wenn ein Nachtgeschrei wird, oder dass man die Glocken anschlüg, und wer der wäre, der zu dem Geschrei nicht laufen wollt, es wäre bei Tag oder bei Nacht, und zu helfen eilte, der ist gekommen um Leib und um Gut. (Vahrn.)

1715. Es darf niemand um ehrlich Sachen gestöckt oder gepflöckt werden, wenn er Bürgen haben kann. (Rum.)

1716. Es soll kein Nachbar um ehrliche und bürgerliche Sachen, wofür er Bürgen haben mag, nicht gefangen, noch aus dem

1708. Zeitschrift VIII, 36.
1714. Geschichtsfreund I, 289.

Dorf geführt, auch nicht gestöckt oder gepflöckt werden. (Mils, Terfens.)

1717. Wenn einer gefangen würde um ehrlich Sach, hat er Bürgen, so soll man ihn nicht von dannen führen. (Absam.)

1718. Vor St. Martinstag soll man uns Wein schenken die Maass um einen Kreuzer und darnach soll man ihn schenken um das, was er wert ist. Will der Wirt ihn also schenken, ist gut; wollt er es nicht thun, soll er den Zapfen zuschlagen und seinen Wein führen, wohin er will. (Alrans.)

1719. Wer schenken will und wenn ein Mann nicht Pfennig bereit hat, der soll dem Wirte ein Pfand setzen um einen Kreuzer, das zweier wol wert ist. Dafür soll der Wirt Wein ihm geben; thut er dies nicht, soll der, welcher die Pfand hat, sie auf das Fass legen und soll den Wein selbst nehmen, also viel, als er verpfändet hat. Die Wirte haben das Recht, dass sie das Pfand behalten können, bis auf den dritten Tag. Löset man die Pfand von ihnen, ist es recht und gut. Geschieht dies nicht, kann er sie auf die Gasse führen und sie verkaufen, findet er Käufer, ist es gut und wohl; hat er aber nicht Käufer, trägt er das Pfand wieder in sein Haus und führt es um sein Scheiben feil und gibt es mit der einen Hand hin und kauft es mit der andern Hand. Verbotene Pfänder sind Kirchengewand, ungewuntes Korn und blutige Pfand und Häute aus der Asche, die nicht gegärbt sind. (Zams.)

1720. Es ist auch zu wissen, dass kein Wirt noch Leitgeb noch Jemand ein verbotenes Pfand nehmen soll als: Messgewand, ungewuntens Korn, blutiges Gewand oder was zu dem Altar gehört. (Brixen.)

1721. Item wer da kauft blutige Waffen, ungewunten Korn, rohes Garn, der ist fällig dem Gerichte um 50 ℔ auf Gnad. (Vahrn.)

1722. Wenn einer zu pfänden ist, so sollen die Pfänder drei Tage still liegen und drei Tage feil gehen und am vierten Tage

---

1720. Geschichtsfreund I, 233. Vgl. Vernaleken A. 388.
1721. Geschichtsfreund I, 274.
1722. Vgl. Grimm RA. 619.

mit Recht erlangt werden und in Gewalt gesprochen. Dennoch hat der Gelter drei Tage Gewalt, das Pfand zu lösen, ein Gerichtsmann vor dem andern. (Alrans.)

1723. Pfand um Zins und um Liedlohn sollen drei Tage still liegen, dann mag man sie feil führen. Pfand um andere redliche Geltschuld sollen 14 Tage stehen und dann mag man sie feilführen. Im Markt zu Prutz soll man Pfand feilführen drei Tage nacheinander; kann er sie dann nicht verkaufen, soll ihm dann der Richter an dem dritten Tage einen zugeben, damit die Pfand vergantet werden. (Laudegg.)

1724. Wenn die Pfand ganz vergantet und verkauft sind auf volle Währung, darnach sollen die Pfand drei Tage still liegen. Kommt dann der, dem die Pfand verkauft sind, an dem dritten Tage vor Avemaria-Zeit und gibt das Gelt, darum die Pfand verkauft und vergantet sind, und dazu das Hauptgut, darum die Pfand verkauft und vergantet sind, und dazu die Schäden, die Selbdrittem daraus gegangen sind, soll man ihm die Pfand zu lösen geben. Wär aber, dass er die Pfand also nicht löset in oben gemeldetem Maass, verlangt dann sein, der die Pfand gekauft hat, so soll ihm der Richter einen Stangenbrief darum geben. (Laudegg.)

1725. Wer zu Kauns gepfändet, soll das Pfand drei Tage liegen lassen und es dann drei Tage feil führen zu Kauns. Wird es aber nicht verkauft auf der Gant, so mag er es am dritten Tage gegen den Faggen führen auf den Markstein. Kann er das Pfand auch hier nicht verkaufen, so soll er es gegen Prutz auf den Gantstein führen und es dort verkaufen. (Laudegg.)

1726. Wer eine unbewegliche Sache betrüglich an zwei verschiedene Käufer veräussert oder verpfändet hat, wurde gestäupt und auf fünf Jahre des Landes verwiesen. (Trient.)

1727. Verbotene Pfand sind Messgewand oder Kelch und ungewunden Korn und Häute aus der Aschen und blutige Pfand. (Pfunds.)

1728. Es mag ein jeder Wirt Wein geben um baar Geld

---

1726. Zeitschrift VIII, 53.

1727. Oest. Weisthümer I, 33, 25.

oder auf gute Pfand, aber niemand soll weder leihen noch geben auf rohes Garn, ungewündert Korn oder blutige Pfand. (Kolsass.)

1729. Wer auf den Leib gefangen ist, den soll der Richter nehmen, als er mit Gürtel umfangen ist, damit den Erben das Gut beleiben soll. (Stumm.)

1730. Wenn ein Fremder in das Thal käme, darob uns grauset, den sollen wir fahen. Wollt er sich nicht fahen lassen, und schlügen wir ihn dann todt, des sollen wir gegen der Herrschaft unentgolten sein, dann gegen Gott allein. (Brandenberg.)

1731. Wenn einer den andern todtschlägt, ist er dem Gericht verfallen 50 ℔ und der Herrschaft Leib und Gut auf Gnad, ausgenommen, dass man seinem Weib ein Drittel hindan geben soll. (Pfunds.)

1732. Die Beibringung des Giftes, mochte dadurch ein Mord verschuldet worden sein oder nicht, führte zum Feuertode. Die blosse Zubereitung des Giftes, verbunden mit einer die Absicht der Vergiftung bezeichnenden Handlung, wenn gleich kein Gift beigebracht wurde, hatte eine Geldstrafe von 50 rhein. Gulden, das Abhauen der rechten Hand, die Brandmarkung auf beiden Wangen und die lebenslängliche Landesverweisung zur Folge. (Trient.)

1733. Wegen einer mit Erfolg geschehenen Brandlegung an Häusern, Kirchen ward der Thäter erdrosselt und dann verbrannt. Entkam er der Gewalt des Gerichtes, war ewige Verbannung sein Loos. (Trient.)

1734. Wer einen Stadel beraubte oder einen gemeinen Wald verbrannte, der ist kommen um 50 Pfund oder den First auf die Erde, oder die Hand soll man ihm abschlagen und in den Schlitz geben. (Zams.)

1735. Wenn ein Fried gemacht würde, welcher Theil den bricht mit Worten oder mit Werken, der ist verfallen des Gliedes, damit er den Frieden gebrochen hat, es sei die Hand oder die Zung oder wie der Brief verpfändet ist und ist dem andern sein Schaden abzutragen, und doch alles nach Herrschaft Gnaden. (Stans.)

---

1729. Vgl. Grimm RA. 157.
1732. Zeitschrift VIII, 48.
1733. Zeitschrift VIII, 49.

1736. Hochverräther von Stande wurden enthauptet, gemeine gehängt. Hochverrätherinnen wurden verbrannt. Münzfälscher und Ausgeber falscher Münzen, wenn die ausgegebene Summe 25 Lire überstieg, wurden verbrannt, ein solcher Edelmann wurde enthauptet. (Trient.)

1737. Auf Verfälschung der öffentlichen Urkunden und auf Verfassung falscher Instrumente war nebst einer bedeutenden Geldstrafe der Verlust der rechten Hand gesetzt. (Trient.)

1738. Wer Gott lästerte und die Busse nicht zahlen konnte, wurde dreimal in das Wasser geworfen. (Primör.)

1739. Jede Lästerung Gottes oder eines Heiligen wurde mit einer bedeutenden Geldbusse bestraft, und wer sie binnen 24 Stunden nicht bezahlte, wurde für jede Lästerung dreimal in der Etsch untergetaucht. Dem Bilderstürmer wurde die rechte Hand abgehauen und die Zunge gespaltet. (Trient.)

1740. Falsche Zungen wurden mit Gelde, Abhauung der rechten Hand und Brandmarkung auf der Stirne gestraft. (Primör.)

1741. Wer muthwillig Schulden unter 25 Pfund Berner machte und dieselben nicht bezahlen konnte, der musste ein gelbes Scheibel an seinen Rock heften und es öffentlich tragen, bis er seine Schuld bezahlt hatte. That er es nicht, wurde er auf den Pranger gestellt und des Landes verwiesen. (Maximilian'sche Halsgerichtsordnung.)

1742. Ehemals war eine Freiung in Wizengassen, die ist eingelegt worden in den Widum zu Wens. Wenn einer einen Schaden thät und flüchtig in den Widum käme, der soll drei Tage darin Freiung haben, als ander Freiung Recht ist, und soll immer ein offenes Thürle Nacht und Tag sein am rechten Widumthor, und wenn von der Freiung jemand begriffen würde, so soll der Dorfmeister bitten um den Thurm, dass er den leihe, dass man den Gefangenen dort halte. So soll ihm jener, der des Thurmes ge-

1736. Zeitschrift VIII, 47.
1737. Zeitschrift VIII, 47.
1738. Zeitschrift VIII, 79. Vgl. Grimm RA. 726. Quitzmann RV. 232.
1739. Zeitschrift VIII, 52.
1740. Zeitschrift VIII, 80.
1741. Zeitschrift V, 16.

waltig ist, weichen und sollen ihn der Dorfvogt und die Nachbarn selbst versorgen und den Richter wissen lassen, dass er sich des Gefangenen selbst unterwinde. (Wens.)

1743. Wenn jemand gefangen würde, der hier hausgesessen wär und den die Nachbarn ausnehmen wollten, den soll der Richter nicht vor den Gatter führen. Er soll ihn den Nachbarn herausgeben, wenn sie ihn ausnehmen wollten, und soll sein Leib und Gut sicher sein, bis sich das Recht erlangt hier zu Wens. (Wens.)

1744. Wenn sich Unzucht erhüb auf der Gassen und einer würde flüchtig und flöhe zu einem Biedermann in sein Haus und man lief ihm nach hinein unter das Tropfstall, das ist verboten bei Leib und Gut, denn unter dem Tropfstall eines jeden Biedermanns soll einer, der darein fleucht und kommt, von dem Nachlaufenden sicher sein. Frevelt aber einer mit der Hand und schlägt einem nach unter das Tropfstall, er treff oder fehl, um dieselbig Hand soll er gestraft werden, oder lass sie, als lieb sie ihm sei, desgleichen auch mit seinen Füssen oder ganzem Leib. (Stans.)

1745. Der Todte gibt ein Zeichen von sich, wenn der Mörder vor ihm steht. Unlängst wurde ein Jäger beschuldigt, jemanden todtgeworfen zu haben. Um seine Unschuld zu zeigen, gieng er mit Zeugen zur ausgesetzten Leiche hin, packte sie bei der Brust und rüttelte sie mit den Worten: „Sag's jetzt, wenn ich es dir gethan habe.“ Sie gab aber kein Zeichen und man glaubte nun an die Unschuld des Jägers. (Ranggen.)

---

1744. Grimm RA. 549.

1745. Vgl. Quitzmann RV. 366. Grimm RA. 930.